

Das Strafurteil

Ziegler

11. Auflage 2026
ISBN 978-3-8006-8064-1
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Gemäß § 69a I 1 StGB war eine Sperre für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis auszusprechen. Die Dauer der Sperrfrist war nach der Dauer der voraussichtlichen charakterlichen Unzuverlässigkeit des Angeklagten zu bemessen. Dabei sprach zu seinen Gunsten, dass er nur fahrlässig handelte, nicht vorbestraft ist, die Tat folgenlos blieb und der Führerschein seit nunmehr 3 Monaten und 2 Wochen sichergestellt ist. Zulasten des Angeklagten musste sich aber der mit 1,95 Promille sehr hohe BAK-Wert auswirken sowie der Umstand, dass er in der Gaststätte Alkohol zu sich nahm, obwohl er vorhatte, mit seinem Auto wieder nach Hause zu fahren. Unter Abwägung aller Umstände erschien dem Gericht daher eine Sperrfrist von (noch) 9 Monaten⁸¹ notwendig aber auch ausreichend, um die erforderliche charakterliche Nachreife beim Angeklagten zu bewirken. 485

Gemäß § 69a II StGB können bestimmte Arten von Fahrzeugen von der Sperre (nicht vom Fahrerlaubnisentzug!) **ausgenommen** werden: Die Fahrzeugarten müssen aber hinreichend bestimmbar sein. So können alle oder einige Fahrzeuge einer bestimmten Fahrerlaubnisklasse von der Sperre ausgenommen werden. Dasselbe gilt für die Fahrzeugarten, auf die gem. § 6 I 2 FeV die Fahrerlaubnis beschränkt werden kann oder die einem bestimmten objektiv-konstruktiven Verwendungszweck dienen.⁸² Von der Möglichkeit des § 69a II StGB darf aber nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden, wenn besondere objektive und subjektive Umstände dies rechtfertigen und der Zweck der Maßregel dadurch nicht gefährdet wird.⁸³ Denn grundsätzlich ist die charakterliche Ungeeignetheit unteilbar. 486

III. Einziehung des Führerscheins, § 69 III 2 StGB

§ 69 III 2 StGB bestimmt, dass ein **deutscher Führerschein** im Urteil eingezogen wird. Insoweit handelt es sich um eine Nebenfolge. 487

Der Führerschein des Angeklagten war gem. § 69 III 2 StGB einzuziehen. 488

Die Einziehung eines **ausländischen Führerscheins** darf nur im Falle des § 69b II StGB angeordnet werden; im Übrigen kommt ein solcher Eingriff in Hoheitsrechte eines ausländischen Staates nicht in Betracht. 489

D. Berufsverbot, § 70 StGB

Voraussetzungen und Folgen des Berufsverbots regelt § 70 StGB. Im Gegensatz zu den meisten anderen Maßregeln steht die Anordnung des Berufsverbots im **pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts** und bedarf auch im Hinblick auf **Art. 12 I GG** eingehender Begründung. Um dem Gebot des geringstmöglichen Eingriffs gerecht zu werden,⁸⁴ müssen Umfang und Dauer der Untersagung stets auf das erforderliche Maß beschränkt werden. Wesentliche Voraussetzung der Anordnung des Berufsverbots ist die sog. **Gefährlichkeitsprognose**, also die Wahrscheinlichkeit, dass der Angeklagte ohne das Berufsverbot erneut erhebliche rechtswidrige Taten unter Missbrauch seines Berufs oder unter grober Verletzung der mit diesem verbundenen Pflichten begehen würde.⁸⁵ 490

Dem Angeklagten war gem. § 70 I StGB für die Dauer von 3 Jahren zu verbieten, männliche Kinder und Jugendliche zu erziehen, zu betreuen und zu pflegen. Der Angeklagte hat die geschilderten Taten unter grober Verletzung der mit der Berufsausübung eines Internatsleiters und Erziehers verbundenen Pflichten begangen. Aufgrund seiner Persönlichkeitsstruktur ist zu erwarten, dass der Angeklagte ohne die Verhängung des Berufsverbots erneut vergleichbare erhebliche rechtswidrige Taten unter grober Verletzung dieser Pflichten begehen würde. 491

Angesichts der Schwere und der Anzahl der Taten erschien der Kammer auch unter Beachtung des durch § 70 I StGB eingeräumten Ermessens die Verhängung eines Berufsverbots gegen den Angeklagten unerlässlich und eine Dauer von 3 Jahren notwendig aber auch ausreichend. Da der

⁸¹ Die Sperrfrist beginnt mit der Rechtskraft des Urteils, § 69a V 1 StGB. Zur Fristberechnung s. § 69a V 2, VI StGB.

⁸² Fischer/Fischer/Lutz StGB § 69a Rn. 29 ff. mit zahlreichen Beispielen aus der Rechtsprechung.

⁸³ Fischer/Fischer/Lutz StGB § 69a Rn. 32 f.

⁸⁴ Vgl. § 62 StGB.

⁸⁵ BGH NStZ-RR 2019, 43.

Angeklagte homosexuell veranlagt ist und sich ausschließlich an Kindern und Jugendlichen männlichen Geschlechts vergangen hat, war das Berufsverbot entsprechend zu beschränken.⁸⁶

14. Kapitel. Adhäsionsverfahren

- 491a Der Verletzte kann seine **vermögensrechtlichen Ansprüche** gegen den Angeklagten gem. §§ 403 ff. StPO auch im Strafverfahren geltend machen. Dazu braucht er nicht nebenklageberechtigt zu sein. Dieses sog. Adhäsionsverfahren folgt weitgehend **zivilrechtlichen Grundsätzen**.¹ Der Verletzte erspart sich dadurch vor allem eine erneute Beweisaufnahme im Zivilverfahren, die mangels Bindung des Zivilgerichts an das Strafurteil bei einem die Tat bestreitenden Täter andernfalls notwendig wäre; vor allem bei Opfern von Gewalt- und Sexualstraftaten ein erheblicher Vorteil.
- 491b Eine Abweisung des Adhäsionsantrags kennt das Gesetz nicht. Das Strafgericht kann nur – ganz oder teilweise – von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag gem. § 406 I 3 und 4 StPO absehen, wodurch zum Ausdruck kommt, dass der Adhäsionskläger nicht gehindert ist, seinen Antrag vor dem Zivilgericht weiter zu verfolgen. Über einen **Antrag auf Schmerzensgeld**² muss das Gericht gem. § 406 I 3 und 6 StPO aber immer entscheiden, wenn er nicht unzulässig oder unbegründet ist.³ Dies verursacht in der Regel auch keinen Mehraufwand, da die strafrechtlichen Urteilsgründe mit den notwendigen Feststellungen zur Verantwortlichkeit des Angeklagten, seinen persönlichen Verhältnissen und den Erwägungen zur Strafzumessung ohnehin alle Umstände enthalten, die für die Zuerkennung und Bemessung des Schmerzensgeldes erforderlich sind; die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Opfers sollten nach der Rechtsprechung des BGH – ebenso wie die des Angeklagten – ohnehin nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sie nicht ausnahmsweise dem Fall ihr besonderes Gepräge geben.⁴ Hinsichtlich aller **sonstiger Anträge** kann das Strafgericht von einer Entscheidung im Adhäsionsverfahren gem. § 406 I 4 und 5 StPO auch dann absehen, wenn der Antrag zur Erledigung im Strafverfahren nicht geeignet erscheint, insbesondere weil es zu einer erheblichen Verfahrensverzögerung käme. Ein **Grundurteil**, wonach der Adhäsionsantrag dem Grunde nach gerechtfertigt ist, wird aber häufig ohne Verzögerung möglich sein. Denn die Haftung des Angeklagten dem Grunde nach ergibt sich bereits aus den Feststellungen zur Tat und ein Mitverschulden ist regelmäßig die Ausnahme. Das Gericht kann auch auf einen Leistungsantrag hin ein Grundurteil fällen.⁵ Dem Verletzten ist mit dem Erlass eines Grundurteils auch weitgehend gedient, weil ihn ein Zivilverfahren nur über die Höhe des Schadens deutlich weniger belastet. Ein **Feststellungsantrag** wird in der Regel nur zulässig sein, wenn er die Ersatzpflicht für künftige materielle und immaterielle Schäden betrifft, da andernfalls ein Leistungsantrag möglich sein wird und es dann am Feststellungsinteresse fehlt.⁶ Ein Antrag auf Feststellung der Ersatzpflicht für künftige immaterielle Schäden wird jedoch nur ausnahmsweise begründet sein. Denn nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes werden davon alle Schadensfolgen erfasst, die entweder bereits eingetreten und objektiv erkennbar sind oder deren Eintritt jedenfalls vorhergesehen und bei der Entscheidung berücksichtigt werden können.⁷ Der Adhäsionskläger kann einen Anspruch gegen den Angeklagten und Adhäsionsbeklagten nur anderweitig geltend machen, soweit er im Adhäsionsverfahren nicht zuerkannt worden ist, indem von einer Entscheidung abgesehen wurde.⁸ Daher kann er zusätzliches Schmerzensgeld – ausgenommen Spätfolgen –

⁸⁶ Vgl. BGHR StGB § 70 I Umfang, zulässiger 2; BGH BeckRS 2008, 12089.

¹ Zum Adhäsionsverfahren vgl. das umfassende Skript von Herbst/Plüür, das im Internet auf der Seite des AG Tiergarten abgerufen werden kann.

² Größenordnung muss mitgeteilt werden (BGH NStZ-RR 2018, 291); in einfach gelagerten Fällen genügt zur Konkretisierung Bezugnahme auf die Vorwürfe in der Anklage (BGH NStZ-RR 2017, 142); Heilung ist möglich (BGH NStZ-RR 2019, 59).

³ Vgl. BVerfG NStZ-RR 2020, 357.

⁴ → Fn. 906.

⁵ Vgl. § 406 I 5 Hs. 2 StPO; BGH NJW 1984, 2295 (2296); 1995, 188.

⁶ BGH NStZ-RR 2017, 223; 2019, 44.

⁷ BGH BeckRS 2021, 33855; BeckRS 2022, 4552; BeckRS 2022, 5858.

⁸ BGH NZV 2015, 228 (229).

zivilrechtlich nur geltend machen, wenn das Strafgericht hinter seinem bezifferten Schmerzensgeldantrag zurückgeblieben ist.⁹

Die **Adhäsionsentscheidung** muss nicht in **Form und Inhalt** den Anforderungen eines Zivilurteils gem. § 313 ZPO entsprechen, doch kann sie sich daran orientieren.¹⁰ Zu beachten ist aber, dass der dem Strafverfahren eigene Grundsatz der Amtsermittlung gem. § 244 II StPO auch für das Adhäsionsverfahren gilt, weshalb sich eine gegliederte Darstellung nach streitigem und unstreitigem Sachverhalt entsprechend dem zivilrechtlichen Tatbestand verbietet.

Wird das Urteil, mit dem dem Adhäsionsantrag zumindest teilweise stattgegeben wurde, auf Revision des Angeklagten, die auf den strafrechtlichen Teil beschränkt war, der Staatsanwaltschaft oder des Nebenklägers aufgehoben und die Sache zurückverwiesen, muss die Adhäsionsentscheidung im (neuen) Urteil der Tatsacheninstanz entweder aufgehoben (bei Freispruch) oder zur Klarstellung aufrechterhalten (bei Verurteilung) werden.¹¹

VI.

1. Sachverhalt zum Adhäsionsverfahren

Die Nebenklägerin begehrt im Adhäsionsverfahren wegen der abgeurteilten Taten vom Angeklagten Schmerzensgeld, vorgerichtliche Anwaltskosten und die Feststellung der künftigen materiellen und immateriellen Schadenersatzpflicht.

Die Nebenklägerin hat mit Schriftsatz vom 19.3.2026, eingegangen beim Landgericht Landshut am 20.3.2026, beantragt:

1. Der Angeklagte wird verurteilt, an die Nebenklägerin ein angemessenes Schmerzensgeld, mindestens jedoch 20.000 EUR, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit Antragseingang, zu bezahlen.
2. Der Angeklagte wird verurteilt, an die Nebenklägerin 771,45 EUR, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit Antragseingang, zu bezahlen.
3. Es wird festgestellt, dass die Schmerzensgeldforderung auf einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung beruht.¹²
4. Es wird festgestellt, dass der Angeklagte verpflichtet ist, der Nebenklägerin sämtliche materiellen und immateriellen Schäden zu erstatten, die nach Urteilserlass entstehen und auf die abgeurteilten Taten zurückzuführen sind, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder andere Dritte übergegangen sind oder übergehen werden.

Der Angeklagte hat beantragt, die Anträge abzuweisen.

Der Angeklagte bestreitet, Straftaten oder unerlaubte Handlungen zum Nachteil der Nebenklägerin begangen zu haben.

2. Gründe der Adhäsionsentscheidung

Die Adhäsionsanträge der Nebenklägerin sind gem. §§ 403, 404 I StPO zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch begründet. Soweit die Nebenklägerin die Feststellung der Ersatzpflicht für immaterielle Schäden sowie vorgerichtliche Anwaltskosten verlangt, hat die Kammer gem. § 406 I 4, 5 StPO von einer Entscheidung abgesehen.

a) Die Nebenklägerin kann gem. §§ 823 I, II, 825, 253 II BGB, §§ 177 I, V Nr. 1, VI 2 Nr. 1, 53 StGB 20.000 EUR Schmerzensgeld vom Angeklagten verlangen, weil er die festgestellten Straftaten der Vergewaltigung in vier Fällen und der sexuellen Nötigungen in zwei Fällen begangen und die Nebenklägerin dadurch in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und in ihrem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt hat. Auf die Feststellungen zu den Taten und ihren Auswirkungen unter II., der rechtlichen Würdigung unter IV. und der Strafzumessung unter V. wird Bezug genommen.

Bei der Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes hat die Kammer sowohl die Ausgleichs- als auch die Genugtuungsfunktion berücksichtigt. Dabei wog zulasten des Angeklagten besonders schwer, dass er insgesamt sechs vorsätzliche erhebliche Straftaten zum Nachteil der Neben-

⁹ BGH NZV 2015, 228 (229).

¹⁰ Zum Tenor vgl. → Rn. 96a.

¹¹ BGH NJW 2008, 1239; Löwe/Rosenberg/Hilger StPO § 406a Rn. 15; Herbst/Plüür HRRS 2008, 250 mit Formulierungsbeispielen.

¹² Im Hinblick auf § 850f II ZPO.

klägerin begangen hat. Die Nebenklägerin trifft an den Taten keinerlei Mitverschulden. Sie wurde durch die Taten nicht nur in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und in ihrem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt, sondern erlitt darüber hinaus auch die dargestellten seelischen Beeinträchtigungen. Der Umstand der strafrechtlichen Verurteilung war für die Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes hingegen unerheblich (vgl. BGH NJW 1995, 781 f.; 1996, 1591; BGHR StPO § 406 Grundurteil 5 = BeckRS 2002, 9741).¹³

Unter Berücksichtigung aller Umstände erschien der Kammer ein Schmerzensgeld in Höhe von 10.000 EUR angemessen.

b) Der Feststellungsantrag zu Ziffer 3 ist zulässig, weil die Nebenklägerin im Hinblick auf die erweiterte Pfändbarkeit gem. § 850f II ZPO ein Feststellungsinteresse hat. Der Antrag ist auch begründet, vgl. oben a).

c) Der Feststellungsantrag zu Ziffer 4 ist gem. § 256 I ZPO zulässig, soweit die Nebenklägerin die Feststellung der Ersatzpflicht für künftige materielle Schäden begehrt, insbesondere hat sie ein Feststellungsinteresse. Denn sie hat sich in eine Traumatherapie begeben, deren Kosten von dem Angeklagten zu tragen sein werden.¹⁴ Der Antrag ist insoweit auch begründet, vgl. oben a). Hingegen ist der Antrag mangels Feststellungsinteresses unzulässig, soweit er sich auf künftige immaterielle Schäden bezieht. Denn von dem Schmerzensgeldanspruch werden auch Schadensfolgen erfasst, deren Eintritt jedenfalls vorhergesehen werden kann. Die Nebenklägerin hat aber nicht dargetan, weshalb die Möglichkeit weiterer künftiger immaterieller Schäden bestehen sollte, die nicht bereits von dem Ausspruch über die Schmerzensgeldzahlung in der ausgerichteten Höhe umfasst sind. Allein der Umstand, dass eine therapeutische Aufarbeitung der Taterlebnisse bislang noch nicht stattgefunden hat, genügt hierfür nicht.¹⁵

d) Soweit die Nebenklägerin die Zahlung von 771,45 EUR vorgerichtlicher Anwaltskosten verlangt, hat die Kammer gem. § 406 I 4 StPO von einer Entscheidung abgesehen. Der Antrag eignet sich auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Nebenklägerin nicht zur Erledigung im Strafverfahren. Denn eine Entscheidung über den Antrag hätte eine weitere Prüfung seiner Begründetheit erfordert, die eine Unterbrechung der Hauptverhandlung nötig gemacht hätte, wodurch eine nicht unerhebliche Verzögerung eingetreten wäre.

e) Prozesszinsen kann die Nebenklägerin wie beantragt gem. §§ 291, 288 I 2 BGB, § 261 I ZPO, § 404 II StPO verlangen, da der Schmerzensgeldantrag am 20.3.2026 bei Gericht einging. Die Zinspflicht beginnt gem. § 187 I BGB am 21.3.2026.¹⁶

f) Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1, 2 ZPO iVm § 406 III 2 StPO.

g) Die Kostenentscheidung im Adhäsionsverfahren folgt aus § 472a I, II StPO. Soweit von einer Entscheidung abgesehen wurde, hielt es die Kammer entsprechend dem Rechtsgedanken des § 92 II Nr. 1 ZPO für angemessen, den Angeklagten auch insoweit mit den besonderen gerichtlichen Kosten des Adhäsionsverfahrens und den dabei entstandenen notwendigen Auslagen der Nebenklägerin zu belasten, da es sich im Verhältnis um ein nur geringfügiges Unterliegen handelt.

15. Kapitel. Kosten und notwendige Auslagen

- 492 Gemäß § 464 I StPO muss das Urteil immer eine Kostenentscheidung enthalten. Unter **Kosten** versteht man gem. § 464a I StPO aber nur die bei Gericht entstandenen Kosten, nicht die **notwendigen Auslagen** des Angeklagten. Über diese ist gem. § 464 II StPO zwar auch im

¹³ Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten und des Geschädigten müssen jedenfalls nur berücksichtigt werden, wenn sie dem Fall ein besonderes Gepräge geben, etwa weil ein erhebliches wirtschaftliches Gefälle besteht (BGH NStZ-RR 2017, 254; 2017, 289; 2019, 40; NStZ 2018, 25). Ist dies nicht der Fall, stellt ihre Berücksichtigung aber zumindest regelmäßig keinen Rechtsfehler dar (BGH NStZ-RR 2018, 55 unter Hinweis auf Vereinigte Große Senate BGH NStZ 2017, 108; NStZ-RR 2019, 40 unter Aufgabe der früheren gegenteiligen Rspr. des 2. Strafsenats, vgl. BGH NStZ-RR 2017, 254; 2017, 289; NStZ 2018, 25). Es kann und sollte aber von einer Erörterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten im Rahmen der Entscheidung über die Schmerzensgeldhöhe und der Geschädigten abgesehen werden, wenn sie dem Fall kein besonderes Gepräge geben.

¹⁴ BGH BeckRS 2021, 37429.

¹⁵ BGH BeckRS 2021, 33855.

¹⁶ Pritting/Wegen/Weinreich/Schmidt-Kessel BGB § 291 Rn. 6.

Urteil zu befinden, aber nur, wenn sie – etwa im Falle eines Freispruchs¹ – der Staatskasse auferlegt werden sollen.² Die Kostenentscheidung muss regelmäßig nicht begründet werden, vielmehr genügt es die einschlägigen Paragraphen zu zitieren.³ Daher ist auszuführen:

Bei vollumfänglicher Verurteilung:	493
Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464 I, 465 I StPO.	
Bei vollumfänglicher Verurteilung mit zugelassener Nebenklage:	494
Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 464 I, 465 I, 472 I StPO.	
Bei Teilfreispruch oder Teileinstellung:	495
Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464 I, II, 465 I, 467 I StPO.	
Bei Freispruch oder Einstellung:	496
Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 464 I, II, 467 I StPO.	
Bei vollumfänglicher Verurteilung mehrerer:	497
Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464 I, 465 I, 466 StPO.	
Bei unterschiedlichem Verfahrensausgang hinsichtlich zweier Angeklagter:	498
Die Kostenentscheidung folgt hinsichtlich des Angeklagten Meier aus §§ 464 I, 465 I, 466 StPO, hinsichtlich des Angeklagten Huber aus §§ 464 I, II, 465 I, 466, 467 I StPO.	
Umfassender müssen die Ausführungen sein, wenn das Gericht von einer Kostenvorschrift Gebrauch macht, deren Anwendung im pflichtgemäßen Ermessen steht oder die einer näheren sachlichen Begründung bedarf, insbesondere bei §§ 465 II, 467 II, III, 472 I 2, 472a StPO:	499
Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464 I, II, 465 I, 467 I, III 2 Nr. 2 StPO. Dem Angeklagten waren die Kosten auch insoweit aufzuerlegen, als das Verfahren gegen ihn eingestellt wurde. Denn es konnte erst durch die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung geklärt werden, dass die Tat bereits am 4.6.2012 beendet worden war und somit verjährt ist. Es erscheint daher unbillig die Staatskasse mit den notwendigen Auslagen des Angeklagten zu belasten. ⁴	

16. Kapitel. Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

Soweit im Urteil gem. § 8 I StrEG auf der Grundlage der §§ 1, 2, 4 StrEG eine Entscheidung über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen getroffen wurde – wozu auch deren Ablehnung gem. §§ 5, 6 StrEG gehört – ist diese zu begründen.	500
Die Entschädigung des Angeklagten für die vorläufige Festnahme und die Dauer der Untersuchungshaft war gem. § 2 I, II Nr. 2 StrEG auszusprechen, da er freigesprochen wurde und weder Ausschluss- noch Versagungsgründe gem. §§ 5, 6 StrEG vorliegen.	501
Umfassender ist der Ausschluss der Entschädigung gem. § 6 StrEG zu begründen, da es sich dabei um eine Ermessensentscheidung handelt. Aber auch die Gründe der Versagung gem. § 5 StrEG – insbesondere im Falle des § 5 II StrEG – sind im gebotenen Umfang darzulegen.	502
Dem Angeklagten Hans Müller war gem. § 5 II StrEG eine Entschädigung für die vorläufige Festnahme am 6.3.2026 bis zu seiner Freilassung am 7.3.2026 zu versagen. Zwar wurde der Angeklagte freigesprochen, sodass eine Entschädigung gem. § 2 II Nr. 2 StrEG dem Grunde nach in Betracht kam, doch hat er seine vorläufige Festnahme zumindest grob fahrlässig verursacht, da er wusste, dass die Angeklagten Huber und Meier eine Tankstelle überfallen wollten und der vom Angeklagten Huber gesteuerte Pkw als Fluchtfahrzeug dienen sollte. Dennoch verblieb er im Fahrzeug als die beiden Mitangeklagten ausstiegen und den Überfall verübten. Dadurch nahm er	503

¹ Gemäß § 467 I StPO.

² → Rn. 94; BGHSt 36, 27 (28 f.) = NJW 1989, 464; Schmitt/Köhler/Schmitt StPO § 464 Rn. 10.

³ Meyer-Goßner/AppI Strafsachen Rn. 607.

⁴ Vgl. BGH NJW 1995, 1297 (1301); Schmitt/Köhler/Schmitt StPO § 467 Rn. 18.

in Kauf, dass er sich ebenfalls mit im Fahrzeug befand als beide anschließend unter Mitnahme der Beute die Flucht antraten. Der Angeklagte hat durch dieses Verhalten in erheblicher Weise schuldhaft dazu beigetragen, dass er der Beteiligung an dem Überfall als dringend verdächtig angesehen, zusammen mit den beiden anderen Angeklagten vorläufig festgenommen und bis zur Vorführung vor den Ermittlungsrichter arrestiert worden war. Ein verständiger Mensch¹ hätte spätestens zum Zeitpunkt, als die Angeklagten Meier und Huber ausstiegen um den Überfall zu verüben, das Fahrzeug verlassen und wäre so der Strafverfolgungsmaßnahme entgangen.

- 504 Mit der Höhe der Entschädigung braucht und darf sich das Gericht nicht auseinandersetzen; dies ist vielmehr gem. §§ 10 ff. StrEG dem Betragsverfahren vorbehalten. Daher muss eine Entschädigung dem Grunde nach auch zugesprochen werden, wenn offensichtlich gar kein Schaden entstanden ist.²

17. Kapitel. Unterschriften

- 505 Das vollständige schriftliche Urteil muss gem. § 275 II 1 StPO **von allen mitwirkenden Berufsrichtern** unterschrieben werden. Da die Akten in Strafverfahren seit dem 1.1.2026 gem. § 32 I 1 StPO verpflichtend elektronisch zu führen sind,¹ bedarf es gem. § 32b I 2 StPO einer qualifizierten elektronischen Signatur der (maschinenschriftlichen) Namenszüge aller Berufsrichter, um dem Unterschriftserfordernis gerecht zu werden. Der Unterschrift der Schöffen bedarf es gem. § 275 II 3 StPO nicht und daher auch keiner Signatur in der elektronischen Akte. Sofern die Akten noch in Papier geführt werden, muss die Unterschrift zwar nicht lesbar, aber noch als Buchstabenfolge erkennbar sein, die es einem Dritten, der den Namen des Unterzeichners kennt, ermöglicht diesen zu erkennen.² Ist ein Richter an der **Unterschriftsleistung bzw. der Anbringung der qualifizierten Signatur verhindert**, etwa wegen Urlaubs oder Krankheit, ist dies von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem ältesten Beisitzer zu vermerken.³ Dieser unterschreibt also nicht für den verhinderten Kollegen, sondern den Verhinderungsvermerk. Daneben muss er selbstverständlich noch seine eigene Unterschrift bzw. qualifizierte Signatur leisten; eine einzige Unterschrift für beide Vorgänge genügt nicht.⁴ Es können auch zwei Richter verhindert sein, dann unterschreibt bzw. signiert der verbleibende Richter das Urteil allein sowie einen Verhinderungsvermerk hinsichtlich seiner beiden Kollegen.⁵ Das Fehlen einer Unterschrift bzw. Signatur oder des Verhinderungsvermerks des Richters eines Kollegialgerichts muss mit der Verfahrensrüge beanstandet werden.⁶ Fehlen alle Unterschriften bzw. Signaturen oder die des alleinig erkennenden Berufsrichters, steht dies dem völligen Fehlen der Urteilsgründe gleich, was einen – bereits auf die allgemeine Sachrüge hin zu beachtenden – absoluten Revisionsgrund gem. § 338 Nr. 7 StPO darstellt.⁷

¹ Vgl. Schmitt/Köhler/Schmitt StrEG § 5 Rn. 9.

² Vgl. Schmitt/Köhler/Schmitt StrEG § 8 Rn. 1.

³ Ausnahmen für laufende Verfahren, die in Papier angelegt wurden, sind gem. § 32 I 2 StPO möglich und werden auch weitgehend genutzt.

⁴ KG NStE Nr. 11 zu § 275 StPO; OLG Oldenburg NStZ 1988, 145.

⁵ BGH 8.10.2025 – 1 StR 378/25.

⁶ BGH NStZ 1990, 229; BeckRS 2021, 4960.

⁷ Schmitt/Köhler/Schmitt StPO § 275 Rn. 20.

⁸ BGH NJW 2001, 838.

⁹ OLG Frankfurt a. M. NStZ-RR 2010, 250.

Schneider
Richter am Landgericht

Müller
Richter am Landgericht

506

Vorsitzende Richterin am Landgericht Huber ist
wegen Urlaubs gehindert zu signieren.

Schneider
Richter am Landgericht


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG